

Reglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald

In Ausführung von Art. 22, Abschnitt 2, Ziffer 1 der Statuten erlässt die Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, nachfolgend WVGW genannt, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVGW und die Beziehung zwischen der WVGW und ihren Mitgliedern.

Art. 2

Zuständigkeit
und Aufgaben

Die WVGW erstellt, betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 3

Umfang der
Versorgung

Die WVGW liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

2. Wasserversorgungsanlagen

a) Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 4

Generelles Wasser-
versorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der WVGW werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Ausserhalb des Baugebietes ist die WVGW nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

b) Das Leitungsnetz

Art. 5

Leitungsnetz

Bestandteile des Leitungsnetzes:

- a) Leitungen der WVGW
 - die Hauptleitungen
 - die Versorgungsleitungen
 - die Hydrantenanlagen
 - öffentliche Laufbrunnen
- b) private Leitungen
 - die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen

Definition	Art. 6
Hauptleitungen	Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen.
Versorgungsleitungen	Als Versorgungsleitungen gelten die Leitungen, welche das Wasser von den Hauptleitungen zu den Hausanschlussleitungen führen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.
Hydrantenanlagen	Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen.
Laufbrunnen	Die WVGW unterhält die öffentlichen Laufbrunnen. Über die Wasserlieferung und den Unterhalt neuer Laufbrunnen entscheidet die WVGW von Fall zu Fall.
Hausanschlussleitungen	Als Hausanschlussleitung gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen bis und mit erstem Gebäudeabstellhahn verbinden, inkl. T-Stück und Hauptschieber. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an die Hauptleitung erfolgen.
Hausinstallationen	Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen in- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn.

b) Bau- und Unterhaltspflicht

Art. 7

Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	Die WVGW erstellt die Hauptleitungen und Versorgungsleitungen. Für die technische Disposition ist die WVGW oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
-----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 8

Hydrantenanlagen und Löschschutz	Die WVGW erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren Zuleitung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommission. Für die technische Disposition ist die WVGW oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung auszuführen. Die WVGW übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und deren Zuteilung gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten sowie das Anbringen von Schiebertafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden, wobei allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.
----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 9

Benützung und Betätigung der Hydrantenanlagen und Leitungsschieber	Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit ist der Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.
--------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der WVGW.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Wasserbezugstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für die Zugänglichkeit und die Markierung der Hydranten bei winterlichen Verhältnissen ist die Gemeinde zuständig.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der WVGW.

3. Hausanschluss

Art. 10

Hausanschluss-
leitungen

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVGW bestimmt, sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin, resp. der Mitglieder.

Der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVGW oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der WVGW ist, erstellen lassen. Massgebend für die Erteilung einer Bewilligung sind die Richtlinien des Schweiz. Vereines des Gas- und Wasserfaches.

Art. 11

Technische
Vorschriften

Jede Hauszuleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Schieber muss durch eine gut sichtbare, den allgemeinen Normen entsprechende Tafel markiert sein. Fehlt bei bestehenden Liegenschaften ein Absperrschieber, so ist ein solcher bei einer eventuellen Reparatur auf Kosten des Mitgliedes zu erstellen. Die Hausanschlussleitung nach dem T-Stück der Versorgungs- bzw. der Hauptleitung ist mit Einbezug des Schiebers Eigentum der Mitglieder wird jedoch auf deren Kosten von der WVGW unterhalten und erneuert. Vorgesehene Terrainveränderungen (Aufschüttung, Verlegung von Erdregistern etc.) sind der WVGW zu melden, falls dadurch bestehende Hausanschlussleitungen tangiert werden. Die WVGW behält sich in solchen Fällen vor, die Leitung auf Kosten der Mitglieder zu verlegen.

Nach Erstellung der Hauszuleitung wird auf Kosten der Anschliessenden ein Plan erstellt.

Art. 12

Erwerb Durch-
leitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden.

Art. 13

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVGW zu Lasten des Mitgliedes vom Verteilnetz abgetrennt, d.h. das vorhandene T-Stück wird ausgebaut, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Art. 14

Hausinstallationen Die Mitglieder haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der WVGW sind, erstellt, unterhalten oder verändert werden.

Es ist verboten, gleichzeitig Wasser der WVGW und privates Wasser einer Hausinstallation zuzuführen. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass kein privates Wasser ins öffentliche Netz fliesst.

Art. 15

Technische Vorschriften Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 16

Abnahme Die Organe der WVGW haben das Recht, übernehmen aber nicht die Pflicht, die Arbeitsausführung der beauftragten Unternehmer zu überwachen.

Kontrolle Den Organen der WVGW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Die Mitglieder haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der WVGW hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die WVGW die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 17

Unterhalt Die Mitglieder haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Art. 18

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur SVGW-geprüfte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist der WVGW zu melden.

Art. 19

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Mitglieder.

Art. 20

Druckveränderungen Werden infolge Änderungen der Druckverhältnisse Anpassungen bei der Hausinstallation nötig, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten der Mitglieder ausgeführt.

5. Wasserabgabe

Art. 21

Grundsatz Die WVGW liefert Trinkwasser nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und zu den gültigen Tarifen. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 22

Einschränkung der Wasserabgabe Die Organe der WVGW können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVGW ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden wenn möglich rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 23

Anschlussbewilligung Für den Neuanschluss ist der WVGW ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des dazugehörenden Wassertarifs. Um-, An- und Ausbauten von bestehenden Liegenschaften sind der WVGW zu melden.

Art. 24

Unterhaltungspflicht und Haftung der Mitglieder Die Mitglieder haften gegenüber der WVGW für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügender Unterhalt der WVGW zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 25

Meldepflicht Handänderungen sind der WVGW frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 26

Wasserableitungsverbot Es ist untersagt ohne besondere schriftliche Bewilligung der WVGW Wasser an Dritte abzugeben oder solches von seinem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Öffentliche Laufbrunnen An den öffentlichen Laufbrunnen haben alle Mitglieder das gleiche Benützungsrecht. Das tagelange Belegen der Brunnen und Brunnenplätze sowie das Ableiten von Wasser ist untersagt.

	Art. 27
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVGW ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	Art. 28
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVGW. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit schriftlicher Bewilligung der WVGW zulässig.
	Art. 29
Kündigung des Wasserbezuges	Will ein Mitglied vom Wasserbezug zurücktreten, so hat es dies der WVGW schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Haus-Anschluss wird sodann von der WVGW auf Kosten des Mitgliedes vom Leitungsnetz der WVGW abgetrennt.
	Art. 30
Wasserabgabe für besondere Zwecke	Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVGW ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
	Art. 31
Spitzenbezüge	Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer Vereinbarung zwischen der WVGW und dem Mitglied.
	Art. 32
Trockenperioden	Das Wasser ist sparsam zu verwenden. Jede Verschwendung ist zu vermeiden. In Trockenperioden ist das Füllen der Jauchetröge und Schwimmbäder, das Spritzen von Rasen, Gärten, Hausplätzen und Dächern untersagt.
	6. Wasserzähler
	Art. 33
Wasserzähler	Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt.
	Art. 34
Haftung	Die Mitglieder haften für Beschädigungen. Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
	Art. 35
Standort	Der Standort des Wasserzählers wird von der WVGW bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften	<p>Art. 36</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.</p>
Messgenauigkeit	<p>Art. 37</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch.</p> <p>Wird vom Mitglied die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVGW ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt das Mitglied die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGW die Prüfkosten.</p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der WVGW zu melden.</p>
Mehrere Wasserzähler	<p>Art. 38</p> <p>Wünscht ein Mitglied weitere Wasserzähler, so hat es die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVGW ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p>
Bauwasser	<p>Art. 39</p> <p>Der Wasserbezug für Bauzwecke geht bis zur Vollendung der Baute zu Lasten der Bauherrschaft. Der Wasserbezugsort muss frostsicher installiert werden. Die Berechnung erfolgt in der Regel pauschal, gemäss Tarifblatt.</p>
<p>7. Finanzierung</p>	
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 40</p> <p>Der Bau und Betrieb der WVGW soll selbsttragend sein. Für die Deckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der öffentlichen Hand - Erschliessungsbeiträge - Einkaufsgebühren - Benützungsgebühren - Wasserverkauf - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
Bemessung	<p>Art. 41</p> <p>Der Wasserpreis ist so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.</p>

Art. 42

Kostentragung
Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die WVGW. Grundeigentümer/ Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken an bestehende Leitungen.

Art. 43

Kostentragung
Versorgungsleitungen
Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten von Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Beiträge der Gebäudeversicherung, der Gemeinde und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen, bzw. die Mitglieder.
Die Anschliessenden können Ansprüche an spätere Nutzniesser geltend machen.

Art. 44

Kostentragung Haus-
anschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss an das Versorgungsnetz (inkl. T-Stück und Einbaugarnitur) sind von den Mitgliedern zu tragen.

Art. 45

Kostentragung
Trinkwasserkontrolle

Zweifelt ein Mitglied die Qualität des Trinkwasser an und verlangt eine Untersuchung des Wassers durch ein anerkanntes Labor, so trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten, inkl. der Aufwendungen der WVGW, wenn die Wasserproben den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entsprechen. Im anderen Fall übernimmt die WVGW die Kosten.

Art. 46

Tarifordnung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 47

Einkaufsgebühren

Für den Anschluss an die WVGW und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Einkaufsgebühr erhoben.

Die Einkaufsgebühr richtet sich nach der Gebäudeversicherungssumme (Vorkriegsbauwert x Teuerungsfaktor) und ist unabhängig von einem Wasseranschluss.

Eine bauliche Wertvermehrung unterliegt der Gebührenpflicht. Als Basis der nachzuzahlenden Anschlussgebühr gilt die in der Schätzung/Versicherungspolice der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ausgewiesene bauliche Wertvermehrung. Wertvermehrende Renovationsarbeiten zur Energieeinsparung sind von der Nachzahlung einer Anschlussgebühr befreit.

Bei Ersatzbauten erfolgt eine Anrechnung einer früher bezahlten Einkaufsgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Einkaufsgebühr.

Art. 48

Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, dem Wasserpreis und eventuell einer Zählermiete.

Die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber dem Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 49

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Einkaufsgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem bei der WVGW zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Baute, resp. nach Eingang der Gebäudeschätzung.

Die jährlichen Benützungsgebühren werden nach Tarifordnung durch die WVGW erhoben.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 50

Betreibung

Ist ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Die WVGW kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.

Art. 51

Gebührenpflichtige

Die Einkaufsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/ Eigentümerin bzw. Baurechtsberechtigter/Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber/Nacherwerberinnen die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer / Eigentümerinnen bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

8. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 52**

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 53

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVGW kann innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand der WVGW schriftlich Einsprache zu Handen der Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich.

Art. 54

Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.

Art. 55

Revision

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. April 1997

Ergänzung genehmigt durch die Generalversammlung vom 22. April 2010

Ergänzung genehmigt durch die Generalversammlung vom 16. April 2015

Der Präsident: R. Heusser

Der Aktuar: J. Reimann